

Gebühr für Straßenreinigungs- und Winterdienst

Was die Straßenreinigung an Ihrem Standort kostet, regelt die **Straßenreinigungssatzung**, welche der Stadtrat bzw. Gemeinderat zu beschließen hat. Es gilt: Ohne rechtswirksame Satzung keine rechtswirksame Gebührenbescheide. Dies gilt für alle kommunalen Benutzungsgebühren.

Nur für öffentliche Straßen, Wege und Plätze können Straßenreinigungsgebühren erhoben werden. Deshalb sollte man immer prüfen oder nachfragen, ob die Straße überhaupt schon „gewidmet“ wurde, also in das Eigentum der Kommune (Straßenbaulastträger) übergegangen ist. Das ist die Voraussetzung, um Straßenreinigungsgebühren zu erheben. Dies ist vor allem in neuen Gewerbegebieten von besonderem Interesse. Diese Widmungsakte werden in den Amtsblättern der Kommune veröffentlicht.

Ob und wie häufig „Ihre“ Straße gereinigt wird, steht im **Straßenverzeichnis** (Anlage zur Straßenreinigungssatzung). Dort steht auch, wer was wie oft machen muss. Bei Straßenreinigung und Winterdienst richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Häufigkeit der Reinigung in der Woche und der **Länge des Grenzverlaufs Ihres Grundstücks mit der zu reinigenden Straße**. Letzteres sind die Frontmeter.

Deshalb spricht man auch von **Frontmetermaßstab** bei der Berechnung der Gebühren. Weil bei Gewerbetreibenden die Grundstücke oftmals groß sind, ist das Einsparpotenzial hoch.

Wie prüfen Sie Ihren Bescheid?

Sie können teilweise die Höhe Ihrer Gebühren selbst nachprüfen, indem Sie den Straßenreinigungssatzung mit den Frontmetern multiplizieren. Gleiches gilt natürlich auch für den Winterdienstgebührensatz.

Die genannten Gebührensätze müssen im Bescheid stehen und mit den Gebührensätzen in der Satzung übereinstimmen. Die Frontmeter für Ihr Grundstück müssen ebenfalls im Bescheid stehen und natürlich mit den Gegebenheiten vor Ort übereinstimmen.

TIPP!

Hat die Kommune sich verrechnet, so können Sie bis zu vier Jahre rückwirkend die zu viel gezahlten Gebühren zurückerstattet bekommen. Denn die entsprechenden Paragraphen aus der Abgabenordnung gelten auch bei den kommunalen Benutzungsgebühren. Gerade bei großen Grundstücken gilt: Wer zu lange mit der Überprüfung wartet, kann Geld verlieren.

Besonderheiten

Nicht nur Vorderliegergrundstücke – Grundstücke, welche direkt an die zu reinigende Straße angrenzen – auch **hinterliegende Grundstücke**, welche nicht direkt an die zu reinigende Straße angrenzen, können zu Straßenreinigungsgebühren veranlagt werden.

In bestimmten Fällen kann die **Gebühr für den Hinterlieger wegfallen**. Zum Beispiel, wenn das hinterliegende Grundstück mehr als 100 Meter von der zu reinigenden Straße entfernt liegt und von einer Zuwegung erschlossen wird, die selbst eine gewisse Selbstständigkeit und Eigenständigkeit aufweist. Ob ein solcher Fall bei Ihnen vorliegt, prüfen die BdSt-Experten mit Ihnen gemeinsam unter Zuhilfenahme von Flurkarten, Geoportalen oder Google Maps.

Darum lohnt sich für Sie die Mitgliedschaft im Bund der Steuerzahler!

Bleiben Sie in diesen Zeiten am Ball! Mit den richtigen Informationen **sichern Sie sich, Ihrer Familie und Ihrem Unternehmen einen Vorsprung**:

- ▶ **Sie sparen Zeit**, weil Sie besser informiert sind!
- ▶ **Sie sparen Geld**, weil Sie sich günstig informieren und Sparvorteile haben!
- ▶ **Sie nutzen Vorteile**, weil Sie frühzeitig über finanzielle Chancen und Herausforderungen Bescheid wissen!
- ▶ **Sie haben Einfluss und erreichen Verbesserungen** bei Bürokratie, Steuern und Finanzen.

Empfehlen Sie uns weiter und stärken Sie Ihren politischen Einfluss!



[www.steuerzahler.de/
mitglied-werden](http://www.steuerzahler.de/mitglied-werden)

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V.

Schillerstraße 14 Telefon 0211 99175-0
40237 Düsseldorf www.steuerzahler.de/nrw

Wie Sie Geld
sparen können!

Abfall-, Abwasser- und
Straßenreinigungsgebühren.
So sparen Gewerbebetriebe,
Selbständige und Freiberufler!

www.steuerzahler.de/nrw

Abfallentsorgungsgebühr

Gewerbetreibende können ihre **Wertstoffe** (Abfälle zur Verwertung) wie zum Beispiel Bioabfälle, Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Papierabfälle, Glasabfälle, Textilabfälle etc. privaten Entsorgern überlassen. Gewerbetreibende müssen diese Abfälle nicht der Stadt/Gemeinde andienen, wenn sie dies nicht wollen. Auch der Sperrmüll muss nicht der Kommune überlassen werden. Sie können im Rahmen einer gewerblichen Sammlung den Sperrmüll privaten Entsorgungsunternehmen überlassen.



TIPP!

Gewerbetreibende sollten bei ihren Abfällen zur Verwertung immer prüfen, ob es nicht neben ihrer Kommune auch **private Entsorger** gibt, die zu günstigeren Preisen Abfälle zur Verwertung übernehmen. Je nach Marktlage zahlen manchmal Entsorger für Ihre Wertstoffe.

Lediglich beim **Restmüll**, der im Betrieb anfällt, kann die Kommune verlangen, dass dieser haumüllähnliche Abfall ihr überlassen wird. Die Kommune kann daher für jeden Gewerbebetrieb auf einem Grundstück die Nutzung einer „Pflichtrestmülltonne“ vorgeben.



TIPP!

Da aber in den meisten Kommunen in NRW die Höhe der Restmüllgebühren von der Größe der Restmülltonnen abhängt, sollten alle Gewerbetreibenden prüfen, ob Sie **größere Restmülltonnen vorhalten als unbedingt nötig**. Denn die Kommune hat bei der Zuteilung der Restmüllgefäße zu beachten, dass ein Beschäftigter im Betrieb nicht die gleiche Menge an Restmüll produziert wie zu Hause. Deshalb müssen alle Kommunen in NRW in ihren Satzungen Berechnungen nach dem Einwohnergleichwertsystem darstellen. Dabei spielt eine Rolle, wie viele Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte ein Betrieb hat und ob diese tatsächlich den ganzen Tag auf dem Betriebsgelände sind, oder den ganzen Arbeitstag beim Kunden wie z. B. Monteuere, Maler.

Wie Sie dabei am besten vorgehen, zeigen Ihnen die Experten des BdSt NRW anhand der einschlägigen Satzung Ihrer Kommune.

Sparbeispiel aus der Praxis

Dienstleister in Düsseldorf mit 30 Angestellten konnte die Müllgebühren um 900 Euro pro Jahr absenken.



TIPP für Hausverwaltungen!

In NRW dürfen Abfälle, die bereits in ein Restmüllgefäß eingeworfen worden sind, nachsortiert werden. Das heißt, man kann private Firmen beauftragen, falsch eingeworfene verwertbare Abfälle aus Restabfallbehältern herauszuholen und ordnungsgemäß in andere Abfalltonnen richtig einzuwerfen. Ziel ist, so die Restmüllmenge zu reduzieren und am Ende Restmüllgebühren einzusparen.

Einen Überblick über die Höhe der Restmüllgebühren und Bioabfallgebühren bietet der jährlich erstellte **Abfallgebührenvergleich** des BdSt NRW. Diesen finden Sie wie auch andere Vergleiche auf der BdSt-Webseite unter: www.steuerzahler.de/vergleiche

Gebühren für Schmutz- und Regenwasser

Schmutzwassergebühr

Die Gebühr für Ihr abgeleitetes Schmutzwasser wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Das heißt: Der Trinkwasserversorger meldet dem Abwasserentsorger die Menge des Trinkwassers, welche dem Grundstück im Abrechnungszeitraum zugeführt wurde. Der Abwasserentsorger verwendet diese Trinkwassermenge für die Berechnung der Schmutzwassergebühr, weil er unterstellt, dass die zugeführte Trinkwassermenge wieder in gleicher Größenordnung als Schmutzwasser den Betrieb verlässt, also in die Kanalisation abgeleitet wird.

Eine solche Annahme ist natürlich immer – mehr oder weniger – falsch. Deshalb muss der Gewerbebetrieb die Möglichkeit erhalten, das Frischwasser, welches nicht als Schmutzwasser den Betrieb verlässt, als Abzugsmenge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren zu berücksichtigen.

Was sind Wasserschwindmengen?

Gerade bei Gewerbetreibenden ist es besonders wichtig, dass Trinkwasser, welches später nachweisbar als Schmutzwasser nicht der kommunalen Kanalisation zugeleitet wurde, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr außen vorbleibt. Also bei der Schmutzwassermenge abgesetzt wird. **Dies kann die Schmutzwassergebühren erheblich reduzieren!**



TIPP für Wasser verbrauchende Betriebe!

Der Betrieb hat bei der Feststellung der so genannten **Wasserschwindmengen** die Nachweispflicht. Deshalb stellt sich die Frage, wie man die Abzugsmenge ansetzen kann. Hier einige Beispiele aus der Praxis:

1. Bäckereien: 75 Liter Wasser je 100 kg verarbeitender Menge Mehl.
2. Metzgereien: 10 bis 20 Prozent des Frischwasserbezuges.
3. Brauereien: 0,20 Kubikmeter je Hektoliter Verkaufsbier.
4. Landwirtschaftlicher Betrieb: 15 Kubikmeter jährlich je Großvieheinheit.
5. Großküchen: 0,5 Liter je warmer Essensportion.
6. Wäschereien: 15 Prozent des Frischwasserbezuges.
7. Altenheime: 10 Prozent des Frischwasserbezuges.
8. Fahrzeugwaschanlagen: 20 Prozent des Frischwasserbezuges.

Weitere Branchen können beim BdSt NRW erfragt werden.

Das ganze Verfahren des Nachweises der Abzugsmengen muss die Kommune in ihrer Abwassergebührensatzung beschreiben. Bei der Suche und Interpretation dieser Satzungen helfen die Experten des BdSt NRW.

Beim Nachweis wird meistens der Einbau eines Wasserzählers verlangt. Aber auch der Nachweis durch Vorlage so genannter „nachprüfbarer Unterlagen“ – also z. B. Rechnungen, frühere Bescheide – ist möglich. Das Nähere regelt die Abwassergebührensatzung der Kommune.

Regenwassergebühr

Die Regenwassergebühr wird für **alle versiegelten** Flächen fällig, die abflusswirksam sind, von denen also Regenwasser in die kommunale Kanalisation gelangen kann. Dabei müssen diese Flächen nicht einmal „rohrtechnisch“ an die Kanalisation angeschlossen sein, sondern bereits ein natürliches Gefälle reicht aus, um die Gebührenpflicht auszulösen. Beispiel: Regen trifft auf eine Hoffläche auf und fließt dann über die Hofeinfahrt (Gefälle) auf die Straße und dort durch den Straßengully in die Kanalisation. In einem solchen Fall wird bereits die Hoffläche mit Regenwassergebühren belegt.

Gerade Autohäuser, Supermärkte, Möbelhäuser, Baumärkte – um nur einige wenige zu nennen – müssen in NRW hohe Regenwassergebühren entrichten.

Sie brauchen, um Flächen vom Kanal abzukoppeln **Bescheinigungen bzw. Genehmigungen**:

1. Freistellungsbescheinigung Ihrer Gemeinde/Stadt.
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Wasserbehörde. Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden in NRW ist der Landkreis zuständig.

Sprechen Sie deshalb vorher mit Ihrer Stadt oder Gemeinde und mit der Unteren Wasserbehörde sowie auch mit den Experten des BdSt NRW.

Nachlässe für Entsiegelung

Eine Vielzahl von Kommunen in NRW gewährt „Rabatte“ bei der Regenwassergebühr, wenn man befestigte bzw. bebaute Flächen mit Ökopflaster, Rasengittersteinen versieht oder Flachdächer begrünt. Auch Zisternen ab einer bestimmten Größe können helfen, Gebühren einzusparen. Diese „Rabatte“ (Abflussbeiwerte) müssen in der Satzung benannt werden. Nicht alle Kommunen gewähren solche Gebühreennachlässe, deshalb ist die genaue Kenntnis der einschlägigen Satzung wichtig. Bei der Suche der richtigen Satzung und deren Auslegung helfen wieder die Experten beim BdSt NRW.